

Num. LXI.

Verordnung wegen der Kleidertrachten und fremden Tücher von 1686.

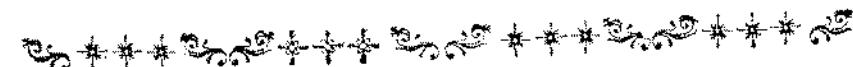
Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Thun hiemit Unsern Drostem, Amtleuten, Bdgten, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Städten und Flecken, so vielmehr die verächtliche Uebertreter zu wohlverdienter harter Strafe zu zicken ganz unveränderten Willens und Verhabens seyn: So werden alle obgedachte Unsere Hausleute hiemit erinnert und angewiesen, sich hinfür solcher heilsamen Verordnung allerdingz gemäß zu halten, und sich mit angezogenen Laken und andern in dieser Grafschaft verfertigten wollenen Stoffen, ihrem Stande gemäß, begnügen lassen, darum auch sich allen seider Gezeugs zu Kleidungen, die Weibermüthen angenommen, auch dabei der neuen Meden und seidenen Episen und Schnüren, so vielmehr auch der Beklebung solcher Kleider und Mützen mit goldenen und silbernen Kanten und Galanzen gänzlich zu enthalten, so heb ihnen seyn wird, nebenst Verlust solcher Kleidung, jedesmal und so oft sie dawider handeln, die Strafe von zehn Goldgulden zu vermeiden; gestalt dann auch die Schneider, Kaufleute und Krämer, so sich unterstehen vergleichen verbotene Kleider zu verfertigen und die Materialien dazu zu verkaufen, wie die Hausleute mit gleicher Strafe belegt, und dieselbe von ihnen, vermittelst der Execution, beigetrieben werden, und ihnen darum von denen Kaufleuten keine Zahlung geschehen, noch dazu oberliche Hülse wiederfahren soll. Dabei aber auch die Tuchmacher angewiesen werden, solche Waaren zu verfertigen, welche unstrafbar seyn, und bei der anzustellenden Probe bestehen können, sonst aber verdiente Strafe zu gewärtigen.

LXI. Verordnung wegen der Kleidertrachten u. fremd. Tüch. von 1686. 695

Wesen länger zuzusehen keinesweges gesinnet, daß Wir vielmehr die verächtliche Uebertreter zu wohlverdienter harter Strafe zu zicken ganz unveränderten Willens und Verhabens seyn: So werden alle obgedachte Unsere Hausleute hiemit erinnert und angewiesen, sich hinfür solcher heilsamen Verordnung allerdingz gemäß zu halten, und sich mit angezogenen Laken und andern in dieser Grafschaft verfertigten wollenen Stoffen, ihrem Stande gemäß, begnügen lassen, darum auch sich allen seider Gezeugs zu Kleidungen, die Weibermüthen angenommen, auch dabei der neuen Meden und seidenen Episen und Schnüren, so vielmehr auch der Beklebung solcher Kleider und Mützen mit goldenen und silbernen Kanten und Galanzen gänzlich zu enthalten, so heb ihnen seyn wird, nebenst Verlust solcher Kleidung, jedesmal und so oft sie dawider handeln, die Strafe von zehn Goldgulden zu vermeiden; gestalt dann auch die Schneider, Kaufleute und Krämer, so sich unterstehen vergleichen verbotene Kleider zu verfertigen und die Materialien dazu zu verkaufen, wie die Hausleute mit gleicher Strafe belegt, und dieselbe von ihnen, vermittelst der Execution, beigetrieben werden, und ihnen darum von denen Kaufleuten keine Zahlung geschehen, noch dazu oberliche Hülse wiederfahren soll. Dabei aber auch die Tuchmacher angewiesen werden, solche Waaren zu verfertigen, welche unstrafbar seyn, und bei der anzustellenden Probe bestehen können, sonst aber verdiente Strafe zu gewärtigen.

Als auch die Erfahrung bezuget, daß durch Einführung allers hand fremder untauglicher Waaren, Unsere Unterthanen von denen Kaufleuten und Krämer vielfältig verfüttert und bezogen, sonderlich aber bei denen Schlesisch- und Meißnischen Tüchern sich findet, daß dieselbe gar schlecht gewebet, und weit unter der gehörigen Breite verfertigt werden, folglich für aufrichtige Kaufmannswaare solten posstion können, und dannenherd vor wenig Jahren gar vernünftig und zu feilem Kauf verboten worden; dieses aber bis hiehin gar schlecht beobachtet, daß vielmehr, daß vielmehr derselben Einführung sich immerhin vermehret, so gar, daß dadurch Unsere Tuchmachern das Brodt

Brodt entzogen und sie an den Bettessab gebracht werden; und Wie Uns also genügiget finden, sonderlich, da jeho zu Verfertigung guuter wollenen Tücher und Stoffen von allerhand Art Anstalt gemacht und gute Meister verschrieben, auch hierin ein zulängliches Mittel zu Conserivation Unserer Unterthanen zu schaffen, gleichwohl also, daß dadurch der freie Handel und Wandel mit aufrichtiger Waare nicht gehemmet wird: So gehet auch diesfalls Unser gnädiger Befehl dahin, und wollen, daß hinsüro keine von vorgedachten Meißnisch- und Schlesischen Laken auf denen öffentlichen Markttagen in Städten und dem platten Lande geduldet werden sollen, sie seyn dann vorhero von tauglicher Arbeit und gehöriger Breite befunden, und gegen Erlegung eines halben Thalers auf jedes Stük, in Unsern Städten und an den Aemtern von denen dazu anzuordnenden Unsern beeidigten Aestimatorien mit der Lippischen Rose gezeichnet worden, mit dieser Verwarnung, daß sich ein oder ander, er sey Einheimischer oder Fremder, unterstehen sollte, auf öffentlichen Jahrmarkten solche ungezeichnete Schlesische oder Meißnische Tücher zu feilem Kaufe zu bringen, daß dieselbe Unserm Fisco verfallen seyn, zum vierten Teil aber demjenigen zugeteilt werden sollen, der sie auskundhaften und angeben wird. Befehlen demnach Unsern Drostern und Beamten auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Städten und Flecken auf ihre Eide und Pflichten, auf diese Ordnung höchsten Fleches zu achten, und daß derselben allerdings gemäß gelebet werde, alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, so lieb ihnen seyn wird, nicht allein den Verlust ihrer Dienste, sondern auch Unsere höchste Ungnade und Bestrafung zu vermeiden. Urfundlich Unser eigenhändigen Unterschrift und nebengedruckten Gräf. Canzlei - Insiegels. Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 15 März 1686.



Num. LXII.

Verordnung wegen der fremden Werber und Kriegsdienste von 1688.

Wir Simon Henrich, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Borian, Ammeren, Eib. Burggraf zu Utrecht, Herr zu Norderlos, Eltingen, Haftau, Herweynen, Helau und Nieveld ic. Thun hienit allen und jeden Unsern Unterthanen kund und zu wissen, geikalt Wir in Erfahrung kommen, daß sich eine Zeit her verschiedene fremde Werber in dieser Unserer Grafschaft hin und wieder angegeben, und sich bemühet, durch allerlei Practiken, nicht allein die ledige junge Bursche in denen Krägen beim Trunk anzuschnüren und ihnen Anreizegeld beizubringen, folglich die Kinder ihren Eltern und das Gesinde ihren Dienstherrn zu entziehen, sondern auch bei solcher Gelegenheit haussizende Leute zu versöhnen, sogar auch dieselbe auf vielerlei Weise zu zwingen, daß sie solcher ihrer Zündhaftigkeit und Beixation abzukommen, sich bald mit geringein bald großeren Summen abkaufen müssen, da doch dergleichen angegebene Werber öftermalen nicht einmal einen tauglichen Schein aufzuweisen haben, daß sie zu dergleichen Handlung bestellt und angenommen, also hierunter nichts anders suchen, dann die Unterthanen zu schneuzen, und sich mit deren Spoliis zu bereichern.

Wann aber dergleichen Verfahren schurkstraks wider die Reichs-Constitutiones, ja das Wort Gottes selbst und hiesige Unsere Polizei-Ordnung laufet, und Wir dazu keinesweges stillzuschweigen gemeint, daß Wir vielmehr dero Behuf nthüige Verbotsschreiben bereits längst abgehen lassen, um so vielmehr, weil Wir Uns genöthiget finden, die junge Manschaft zu Sicherheit des Landes und selbst eignem Gebrauch, so viel möglich, zu conserviren.